

Versorgungsvorschlag

vom 02.11.2011



Versicherungsnehmer:

Herr M M
M 1, 04565 Regis-Breitungen

Versicherte Person:

Herr M M, geboren am 15.02.1984
Familienstand: ledig
Berufsstand: Arbeiter
Jahresbruttoeinkommen: 30.000,00 €
Steuerfreibetrag: 0,00 €
Kindergeld berechnete Kinder (Zeiten): keine

Versicherungsbeginn: 01.12.2011

Haupttarif: AVR - Förder-Rente („Riester“)

Rentenzahlungsbeginn: 01.12.2051 Ablauf der Beitragszahlungsdauer: 30.11.2051
Beginn der Abrufphase: 01.12.2046 Ablauf der Rentengarantiezeit: 30.11.2061

Förderung		lebenslange monatliche Rente		
		Abruftermin	garantiert	gesamt
Summe der Zulagen	6.160,00 €	01.12.2046	168,10 €	399,60 €
Förderquote im 1. Jahr	35 %	01.12.2047	178,60 €	428,60 €
		01.12.2048	189,70 €	459,50 €
		01.12.2049	201,40 €	492,70 €
		01.12.2050	213,90 €	528,00 €
		01.12.2051	227,20 €	566,20 €

Bei der garantierten Rente handelt es sich um die Rente, die sich aus dem anfänglich vereinbarten Eigenbeitrag ergibt. Damit die volle staatliche Förderung über die gesamte Vertragslaufzeit wirksam wird, können Beitragsanpassungen erforderlich sein (z.B. bei Gehaltsänderungen oder wegfallenden Kinderzulagen).

Die Zusammensetzung der Gesamtrente sowie das zugrundeliegende Berechnungsszenario können Sie der „Beispielrechnung“ entnehmen.

Erläuterungen zur staatlichen Förderung finden Sie in der „Förderübersicht“.

Die **Concordia**
Lebensversicherung
ist ausgezeichnet!



Bei bestehender Pflegebedürftigkeit (im Sinne der Versicherungsbedingungen) zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn besteht der Anspruch auf eine erhöhte Rentenzahlung:

Abruftermin	lebenslange monatliche Rente	
	garantiert	inkl. Überschuss *
01.12.2046	292,80 €	843,60 €
01.12.2051	392,60 €	1.201,70 €

* entsprechend des Szenarios der Beispielrechnung (inkl. Überschuss und Zulagen) und mit unverbindlichen Rechnungsgrundlagen.

In den inkl. Überschuss genannten Renten ist die Erhöhung durch die erste Überschussbeteiligung im Rentenbezug enthalten; als Aufteilung der Überschüsse wurden 70 % fallende und 30 % steigende Gewinnrente gewählt. Einzelheiten können Sie der „Beispielrechnung – Rentenverlauf“ entnehmen.

Beitrag

jährlicher Eigenbeitrag: 1.092,00 €

Der vereinbarte Eigenbeitrag ist ein Wunschbeitrag ohne direkten Bezug zu den Anforderungen für den Erhalt der vollen staatlichen Förderung.

Hinweise:

- Bei den **fett** gedruckten Werten handelt es sich um garantierte Leistungen bzw. Beiträge. Normal gedruckte Werte enthalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung oder beruhen auf fiktiven Hochrechnungen und können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung in Euro und Cent nur als Beispiel anzusehen. Bei ihrer Berechnung haben wir die für das Jahr 2011 deklarierten Sätze zur Überschussbeteiligung zugrunde gelegt.
- Die Zusammensetzung und Fälligkeit des Gesamtbeitrags können Sie dem Abschnitt 3 des „Produktinformationsblatts“ entnehmen.
- Eine ausführliche Tarifbeschreibung finden Sie in der „Kundeninformation gemäß § 1 VVG-InfoV“.
- Der Versorgungsvorschlag setzt normale Annahmebedingungen voraus.

Produktinformationsblatt

Mit dem Produktinformationsblatt bieten wir Ihnen einen Auszug zu wesentlichen Inhalten der angebotenen Versicherung; Sie können damit einen einfachen Überblick erhalten.

Den vollständigen Vertragsinhalt können Sie dem Antrag, dem Versorgungsvorschlag bzw. Versicherungsschein und den zugehörigen Bedingungen entnehmen. Bitte lesen Sie daher sorgfältig die gesamten Vertragsbestimmungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Haupttarif AVR: Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit erhöhter Altersrente bei Pflegebedürftigkeit zum Rentenzahlungsbeginn.

2. Welche wesentlichen Risiken bzw. Leistungen sind versichert?

Haupttarif AVR für M M:

garantierte, lebenslange Altersrente ab Rentenzahlungsbeginn:	ja
Erhöhung der Altersrente durch Überschussbeteiligung:	ja
Erhöhung der Altersrente im Pflegefall:	ja, Anspruch zum Rentenzahlungsbeginn der Altersrente
Erhöhung der garantierten Altersrente durch Zulagenförderung:	ja
Abrufoption:	ja
Kapitalwahlrecht an Stelle der Rentenzahlung:	ja, bis zu 30%
Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn:	ja
Todesfalleistung nach Rentenzahlungsbeginn:	ja, als Rentengarantiezeit

Höhe und Umfang der versicherten Leistungen sowie weitere Details können Sie dem Versorgungsvorschlag entnehmen.

3. Beitragszahlung

3.a) Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 1092,00 €

Die Beitragszahlungsdauer beginnt mit dem Versicherungsbeginn am 01.12.2011 und läuft bis zum 30.11.2051. Der Beitrag wird jährlich zum Ersten des entsprechenden Monats fällig.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag zu zahlen.

3.b) Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet zahlen?

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen; wir können auch vom Vertrag zurücktreten.

Während der Vertragsdauer müssen Sie den Beitrag pünktlich zahlen, damit der Versicherungsschutz nicht gefährdet ist. Achten Sie daher auf eine rechtzeitige Überweisung oder sorgen Sie für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

3.c) Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Charakteristisch für eine Lebensversicherung sind die langfristigen Garantien, die nur durch eine vorsichtige Tarifikalkulation möglich sind. Ein Bestandteil dieser Kalkulation sind die in den Vertrag eingerechneten Kosten. Diese Kosten werden fest vereinbart und können nicht erhöht werden, in ihnen ist deshalb ein sog. Sicherheitszuschlag enthalten. Benötigen wir weniger Kosten als kalkuliert, werden Sie an den entstehenden Überschüssen angemessen beteiligt. Im Folgenden haben wir die für Ihren Vertrag relevanten Kosten, auf Basis des bei Versicherungsbeginn geltenden Vertragsstands, aufgeführt. Zukünftige Vertragsänderungen (z.B. dynamische Erhöhungen) sind nicht berücksichtigt und können zu abweichenden Kosten führen. Die als jährlich angegebenen Kosten beziehen sich immer auf ein Vertragsjahr.

Haupttarif AVR:

Laufende jährliche Abschlusskosten vom 01.12.2011 bis zum 30.11.2016:	344,07 €
Laufende jährliche Abschlusskosten vom 01.12.2016 bis zum 30.11.2046:	24,57 €
Übrige laufende jährliche Kosten vom 01.12.2011 bis zum 30.11.2046:	64,86 €
In der Abrufphase vom 01.12.2046 bis zum 30.11.2051 steigen die jährlichen Kosten auf:	75,80 €
Übrige laufende jährliche Kosten im Rentenbezug ab dem 01.12.2051:	39,27 €

Die genannten Beträge beziehen sich auf den anfänglichen Eigenbeitrag. Wir werden Sie auch während der Vertragslaufzeit jährlich schriftlich über Ihren Vertrag und die angefallenen Kosten informieren. Die dort genannten Beträge können abweichen, da sich die jährliche Information auf das Kalenderjahr bezieht und die zukünftige Entwicklung des Vertrags nicht berücksichtigt werden kann (z.B. dynamische Erhöhungen, Zuweisung von Zulagen usw.).

Die dargestellten Beträge sowie die Kosten auf Zulagen und Zuzahlungen ergeben sich aus folgenden Kostensätzen:

Laufende Eigenbeiträge: Die tariflichen Abschluss- und Vertriebskosten betragen 4% aller laufenden Beiträge (beschränkt auf 40 Jahre) aufgeteilt in gleichbleibende Jahresbeträge in den ersten fünf Versicherungsjahren (längstens bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn) sowie 2,25% jedes Beitrags. Die tariflichen Verwaltungskosten betragen 4,75% jedes Beitrags sowie jährlich 12€ zzgl. 1€ pro Beitragszahlung. Sofern eine Abrufphase vereinbart ist, betragen die tariflichen Verwaltungskosten in dieser Zeit 5,75% der laufenden Beiträge. Die tariflichen Verwaltungskosten in der beitragsfreien Zeit betragen jährlich 5% der Jahresrente.

Zulagen: Die tariflichen Abschluss- und Vertriebskosten betragen 4,75% jeder Zulage. Die tariflichen Verwaltungskosten betragen 4,75% jeder Zulage sowie jährlich 1% der Jahresrente.

Zuzahlungen: Die tariflichen Abschluss- und Vertriebskosten betragen 4,75% jeder Zuzahlung. Die tariflichen Verwaltungskosten betragen 4,75% jeder Zuzahlung sowie jährlich 1% der Jahresrente. Sofern eine Abrufphase vereinbart ist, betragen die Verwaltungskosten in dieser Zeit 5,75% jeder Zuzahlung sowie jährlich 1% der Jahresrente.

Rentenbezug: Während des Rentenbezugs betragen die tariflichen Verwaltungskosten jährlich 12€ zzgl. 1% der Jahresrente.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir in solchen Fällen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt z.B. bei Verzug mit Beiträgen oder Rückkläufeln im Lastschriftverfahren sowie für den Abzug bei Beitragsfreistellung bzw. Kündigung.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Grundsätzlich werden die versicherten Risiken bzw. Leistungen gemäß Antrag, Versorgungsvorschlag und den beigefügten Bedingungen vereinbart. In den Versicherungsbedingungen sind allgemein geltende Leistungsausschlüsse (z.B. bei Selbsttötung) und Leistungsbegrenzungen (z.B. bei kriegerischen Ereignissen) geregelt. Die genauen Bestimmungen können Sie in den Versicherungsbedingungen nachlesen.

Eine besondere Einschränkung zu den versicherten Risiken bzw. Leistungen kann sich bspw. dann ergeben, wenn eine besondere Vereinbarung (Klausel) vorliegt oder für den Vertragsabschluss erforderlich sein sollte.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wir übernehmen Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Unzutreffende oder unvollständige Angaben können zu Verlust oder Kürzung des Versicherungsschutzes führen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Während der Vertragslaufzeit müssen Sie im Wesentlichen die rechtzeitige Beitragszahlung beachten. Vergessen Sie bitte nicht, uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens mitzuteilen.

Sofern Ihr Vertrag von besonderen Voraussetzungen abhängig ist, müssen Sie Änderungen dieser Voraussetzungen melden. Wenn Sie Ihre Pflichten nicht einhalten, kann Ihr Versicherungsschutz entfallen oder sich vermindern.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können die Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ein Leistungsfall muss uns unverzüglich gemeldet werden. Die in diesem Zusammenhang von uns gestellten Fragen müssen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet sowie alle erforderlichen Dokumente und ggf. weitere Nachweise beigebracht werden.

Wenn Sie bzw. Ihre Angehörigen die Pflichten nicht einhalten, kann der Versicherungsschutz entfallen oder sich vermindern.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Tarif	Versicherungsbeginn	Rentenzahlungsbeginn	Versicherungsablauf
Haupttarif AVR	01.12.2011	01.12.2051	lebenslange Rente

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung unter Beachtung der in den Versicherungsbedingungen genannten Fristen schriftlich kündigen. Unter Umständen führt die Kündigung des Vertrages zu einer Beitragsfreistellung der Versicherung. Ab Beginn der Rentenzahlung ist keine Kündigung mehr möglich. Die genauen Kündigungsregelungen können Sie den beigefügten Bedingungen entnehmen.

Eine Kündigung ist mit Nachteilen verbunden. Bitte setzen Sie sich vor einer Kündigung unbedingt mit uns in Verbindung, um auch mögliche Alternativen zu besprechen.

Haben Sie Fragen? Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kundeninformation gemäß § 1 VVG-InfoV

Informationen zum Versicherer

Versicherer

Ihr Versicherer ist die Concordia Lebensversicherungs-AG

Postanschrift: Concordia Lebensversicherungs-AG
Karl-Wiechert-Allee 55
30625 Hannover

Telefon: 0511/5701-1844
Telefax: 0511/5701-1988
Mail: leben@concordia.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Volker Stegmann

Vorstand: Dr. Heiner Feldhaus (Vorsitzender), Wolfgang Glaubitz, Johannes Grale,
Henning Mettler, Hans-Jürgen Schrader, Lothar See

Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 8128

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Lebensversicherungs-AG besteht in dem Betrieb der Lebensversicherung und der Rentenversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Postanschrift Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43/43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von diesem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen. Wir gehören diesem Sicherungsfonds an.

Informationen zur angebotenen Leistung

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Maßgeblich für Ihren Versicherungsvertrag sind neben dem Antrag die folgenden Bestimmungen:

- L 740 10.10 Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Förder-Rente)
- L 741 10.10 Besondere Bedingungen für eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zum Rentenzahlungsbeginn (Förder-Rente)
- L 713 04.11 Steuerinformationen für Förder-Rente
- DS 24 4.2011 Merkblatt zur Datenverarbeitung

Es findet das in den Bedingungen genannte Recht Anwendung.

Tarif AVR (Förder-Rente) - Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit erhöhter Altersrente bei Pflegebedürftigkeit zum Rentenzahlungsbeginn

Fälligkeit der Rente

Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Die Rente wird lebenslang, mindestens für die unabhängig vom Erleben garantierte Laufzeit der Rente (Rentengarantiezeit) jeweils zum 1. eines Monats gezahlt.

Hinzu kommen Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Derzeit können die Überschüsse für die Erhöhung der Versicherungsleistung (Altersrente bzw. Bonus), die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge bzw. eine Kombination mit der Verwendung zur Erhöhung der Versicherungsleistung vereinbart werden.

Ändern des Beginns der Rentenzahlung

Eine verminderte Rente kann auch vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung in Anspruch genommen werden. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung kann unter Fortsetzung der Beitragszahlung der Beginn der Rentenzahlung bis zum Monatsersten nach Vollendung des 67. Lebensjahres verlängert werden. Dadurch erhöht sich die versicherte Rente.

Bei Kleinbetragsrenten nach § 93 Absatz 3 EStG kann eine Abfindung an Stelle der Rentenzahlung oder eine Zusammenfassung von 12 Monatsrenten erfolgen.

Erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit

Liegt

- zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn oder
- zum Rentenzahlungsbeginn während der Abrufphase

für die versicherte Person Pflegebedürftigkeit im Sinne der „besonderen Bedingungen für eine erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit zum Rentenzahlungsbeginn“ vor, besteht Anspruch auf eine erhöhte Altersrente.

Die erhöhte Altersrente wird mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen für Pflegebedürftige (sowie ohne eine evtl. mitversicherte Todesfallleistung im Rentenbezug) ermittelt.

Für eine erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit wird ein Mindestbetrag garantiert, dessen Höhe im Versorgungsvorschlag bzw. Versicherungsschein angegeben ist.

Entscheiden Sie sich bei Pflegebedürftigkeit für die erhöhte Altersrente, entfällt die vereinbarte Garantiezeit. Eine Garantiezeit kann aber entsprechend der bei Rentenzahlungsbeginn gültigen Regelungen wieder eingeschlossen werden.

Variabler Abruf in den letzten fünf Jahren der Vertragsdauer vor Beginn der Rentenzahlung

Sie können die Versicherung – erstmals zu dem Termin, der genau fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn liegt – schriftlich abrufen. Die Rentenzahlungen beginnen dann nach Eingang der Abruferklärung zum gewünschten Zeitpunkt. Wir zahlen ab diesem Termin die versicherte Rente inkl. der Rentenerhöhung aus der Überschussbeteiligung lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise. Die Verwendungsform der Überschussbeteiligung ergibt sich aus dem Antrag bzw. Versicherungsschein.

Kapitalzahlung

Bis zu 30 % des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Guthabens können als Teilkapitalzahlung abgefunden werden. Die zu zahlende Rente reduziert sich dadurch entsprechend, sie darf den Betrag einer Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG nicht unterschreiten (ggf. ist dann keine oder nur eine geringere Teilkapitalabfindung möglich). Bei Wahl der Teilkapitalzahlung ist das Hinausschieben des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns nicht möglich.

Leistung bei Tod während der Aufschubzeit

Im Falle des Todes der versicherten Person während der Aufschubzeit wird das gebildete Deckungskapital und evtl. vorhandene Überschussanteile gezahlt. Sofern der Auszahlungsbetrag auf einen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag des Ehepartners übertragen wird, kann die Rückforderung von Zulagen und Steuervorteilen vermieden werden.

Leistungen bei Tod während der Rentengarantiezeit

Die vereinbarte Rentengarantiezeit endet am 30.11.2061. Bei Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit werden die noch nicht geleisteten garantierten Renten zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen bis zum Ende der Rentengarantiezeit an die bezugsberechtigte Person gezahlt. Das gilt ebenso für die im Bonusverfahren erhöhten Altersrenten. Überschussauszahlungen orientieren sich nach Tod der versicherten Person (während der Rentengarantiezeit) an dem Kapital, das für die Leistung der Rentengarantie erforderlich ist.

Sofern die Todesfalleistung aus der Rentengarantiezeit auf einen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag des Ehepartners übertragen wird, kann die Rückforderung von Zulagen und Steuervorteilen vermieden werden.

Beitragszahlung

Die laufenden Beiträge sind bis zum Ende der Versicherungsperiode zu zahlen, in der die versicherte Person stirbt, längstens bis zum Ablauf der Aufschubzeit.

Einzelheiten zu Beitrag und Zahlungsmodalitäten

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 1092,00 €

Die Beitragszahlungsdauer beginnt mit dem Versicherungsbeginn am 01.12.2011 und läuft bis zum 30.11.2051. Der Beitrag wird jährlich zum Ersten des entsprechenden Monats fällig.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag zu zahlen.

Gültigkeitsdauer

An unseren heutigen Vorschlag halten wir uns zwei Wochen gebunden.

Informationen zum Vertrag

Vertragsabschluss und Vertragsbeginn

Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, in dem wir Ihnen die Annahme Ihres gestellten Antrages in Form einer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines bestätigen. Versicherungsschutz besteht ab dem im Antrag genannten und im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn, wenn Sie die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Concordia Lebensversicherungs-AG, Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlweise sind in diesem Antragsformular unter „Beitrag“ ausgewiesen. Den ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Leistungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Zeitpunkt und so ggf. vor Ende der Widerrufsfrist.

Vertragslaufzeit

Angaben zur Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag.

Vertragsbeendigung

Regelungen zur Vertragsbeendigung (Kündigung) können Sie den oben aufgeführten Versicherungsbedingungen sowie dem Abschnitt „Kündigung bzw. Rückkaufswert“ der Kundeninformation gemäß § 2 VVG-InfoV entnehmen.

Rechtsgrundlagen vor Abschluss des Vertrages

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Zertifizierungsstelle: Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn
Zertifizierungsnummer: 005105

Die Zertifizierung ist zum 08.09.2010 wirksam geworden.

Der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zum Versicherungsnehmer legt die Concordia Lebensversicherungs-AG das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

Gerichtsstand

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Haben Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz, Ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Ihr Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist abweichend von Abs. 2 das Gericht zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Geschäftssitz haben.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Wir weisen darauf hin, dass andere Sprachen für den Vertragsabschluss nicht zur Verfügung stehen.

Informationen zum Rechtsweg

Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Aber auch wir sind nicht fehlerfrei und wollen unseren Service ständig weiter verbessern. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir etwas falsch gemacht haben, setzen Sie sich einfach mit uns oder Ihrem zuständigen Ansprechpartner vor Ort in Verbindung und schildern Sie Ihr Anliegen.

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an die im Abschnitt „Informationen zum Versicherer“ genannte Aufsichtsbehörde oder den Versicherungsombudsmann wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Fax: 0800 3699000
Tel: 0800 3696000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Kundeninformation gemäß § 2 VVG-InfoV

Im Folgenden stellen wir Ihnen die besonderen Kundeninformationen für Lebens- und Rentenversicherungen gemäß § 2 VVG-InfoV zur Verfügung. Hiermit sollen Sie einen Überblick über die in den Vertrag einkalkulierten Kosten, Überschussbeteiligung, Rückkaufswerte, Mindestsummen und die für den Vertrag relevanten Steuerregelungen erhalten. Einen Teil dieser Informationen haben wir Ihnen schon an anderen Stellen genannt. Um Ihnen diese nicht doppelt zu nennen, haben wir in solchen Fällen auf die entsprechenden Druckstücke verwiesen.

Informationen zur Hauptversicherung Tarif AVR:

Überschussbeteiligung:

Überschüsse entstehen im Wesentlichen durch die Kapitalanlage und bei der Tarifikalkulation berücksichtigte Sicherheitszuschläge. An den entstehenden Überschüssen werden Sie angemessen beteiligt. Einzelheiten zur Überschussbeteiligung können Sie den beigefügten Versicherungsbedingungen entnehmen.

Kündigung bzw. Rückkaufswerte:

Sie können ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung generell zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Genaue Kündigungsregelungen, z.B. für eine Kündigung zwischen den Jahrestagen, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Bei einer Kündigung vor Beginn der Rentenzahlung erstatten wir gemäß § 169 VVG den Rückkaufswert (ggf. vermindert um einen Abzug). Der Rückkaufswert ist auf die Todesfallleistung begrenzt. Ein ggf. verbleibender Vertragsteil wandelt sich in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um.

Eine Tabelle mit den garantierten Rückkaufswerten haben wir Ihrem Versorgungsvorschlag als Anlage beigefügt.

Eine Kündigung ist mit Nachteilen verbunden. Bitte setzen Sie sich vor einer Kündigung unbedingt mit uns in Verbindung, um auch mögliche Alternativen zu besprechen.

Mindestbetrag:

Bei einer Reduzierung von Beitrag und Leistung ist der tarifliche Mindestbeitrag von 10,00 € monatlich zu beachten. Die genauen Regelungen zur Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Kosten:

Die Erläuterungen der kalkulierten Kosten für Ihren Vertrag können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Steuerinformationen:

Allgemeine Angaben über die für Ihre Versicherung geltenden Steuerregelungen haben wir für Sie in einem Informationsblatt zusammengefasst. Das Steuerinformationsblatt haben wir als Anlage Ihrem Versorgungsvorschlag beigefügt.

Modellrechnung gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG

Gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG stellen wir Ihnen hier in einer genormten Modellrechnung die mögliche Entwicklung Ihres Vertragsguthabens dar. Als Grundlage für die Modellrechnung haben wir den anfänglichen Eigenbeitrag verwendet. Zulagen oder zukünftige Beitragsänderungen sind nicht berücksichtigt. Der Tabelle können Sie die mögliche Entwicklung des Vertragsguthabens bei einer angenommenen jährlichen, gleichbleibenden Verzinsung von 2 %, 4 % und 6 % der Sparguthaben entnehmen. Die angegebenen Wechselkosten fallen nur an, wenn Sie den Vertrag auf einen anderen Anbieter übertragen.

Unverbindliche Modellrechnung - Alle Angaben in €

Beiträge gez. bis	Summe der Eigenbeiträge	mögliche Entwicklung des Vertragsguthabens bei einer angenommenen Verzinsung von			Wechsel- kosten
		2 %	4 %	6 %	
30.11.2012	1.092,00	696,70	710,40	724,10	120,00
30.11.2013	2.184,00	1.407,40	1.449,20	1.491,60	120,00
30.11.2014	3.276,00	2.132,30	2.217,60	2.305,10	120,00
30.11.2015	4.368,00	2.871,70	3.016,70	3.167,50	120,00
30.11.2016	5.460,00	3.625,80	3.847,70	4.081,60	120,00
30.11.2017	6.552,00	4.721,00	5.044,30	5.389,20	120,00
30.11.2018	7.644,00	5.838,00	6.288,70	6.775,30	120,00
30.11.2019	8.736,00	6.977,40	7.583,00	8.244,50	120,00
30.11.2020	9.828,00	8.139,50	8.929,00	9.801,90	120,00
30.11.2021	10.920,00	9.325,00	10.328,80	11.452,70	120,00

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Modellrechnung um ein Rechenmodell handelt, dem fiktive Annahmen zugrunde liegen, vertragliche Ansprüche lassen sich aus ihr nicht ableiten.

Information zur Kapitalanlage gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG

Die Kapitalanlage erfolgt in vollem Umfang nach den rechtlichen Vorschriften des § 54 VAG. Der Schwerpunkt unserer Anlagegrundsätze liegt dabei auf den Bereichen Rendite und Sicherheit. Die Berücksichtigung von ökologischen, ethischen und sozialen Gesichtspunkten spielt für uns im Rahmen unserer Unternehmensphilosophie "Sicherheit für Menschen" eine große Rolle und wird daher im Rahmen der Kapitalanlagenentscheidung nicht gesondert geprüft.

Die Kapitalanlagen werden nach § 54 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so angelegt, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Gemäß § 1 der seit 01.01.2008 geltenden Anlageverordnung (AnIV) müssen die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anlagegrundsätze und Regelungen durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine strategische und taktische Anlagepolitik sowie weitere organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung aller Risiken der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und das Verhältnis beider Seiten zueinander sowie eine Prüfung der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber bestimmten Kapitalmarktszenarien und Investitionsbedingungen.

Die speziellen Risiken bei der Kapitalanlage sind das Marktrisiko, das Bonitätsrisiko und das Liquiditätsrisiko. Diesen Risiken begegnen wir mit Sensitivitätsanalysen und Stresstests sowie mit einem Liquiditätsmanagement. Bei festverzinslichen Wertpapieren wird die Bonität der Schuldner laufend überwacht.

Die Einhaltung der Anlagegrundsätze und der Regelungen wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) regelmäßig geprüft.

Beispielrechnung

In der folgenden Tabelle wollen wir Ihnen eine mögliche Entwicklung ihres Eigenbeitrags, der sich daraus ergebenden Zulagen und der möglichen Wertentwicklung Ihres Vertrages darstellen. Bei der Entwicklung der Eigenbeiträge haben wir den von Ihnen gewünschten Eigenbeitrag zugrunde gelegt und Veränderungen berücksichtigt die sich aus den von Ihnen angegebenen Lebensumständen ableiten lassen. In unserer Beispielrechnung gehen wir davon aus, dass Sie allen Beitragsänderungen zustimmen. Die Zulagen werden ihrem Vertrag gut geschrieben sobald sie uns von der „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) übermittelt werden. Für unsere Beispielrechnung haben wir eine Verzögerung von einem Jahr angenommen.

In den beiden rechten Spalten haben wir die Auszahlungsbeträge im Falle eines Rückkaufs (Anbieterwechsels) dargestellt, diese Werte hängen ganz wesentlich von der Entwicklung der Beiträge und Zulagen ab. In der rechten Spalte sind die Werte inkl. Überschussbeteiligung angegeben. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über einen längeren Zeitraum sind nicht möglich, die ausgewiesenen Werte haben daher hypothetischen Charakter. Je weiter der betrachtete Zeitpunkt in der Zukunft liegt, desto ungenauer sind die Angaben zu Überschüssen.

Bei dieser Beispielrechnung handelt es sich um ein Rechenmodell, dem wir die aktuell deklarierte Überschussbeteiligung zugrunde gelegt haben; vertragliche Ansprüche lassen sich aus ihr nicht ableiten. Informationen zur Überschussbeteiligung können Sie den Bedingungen entnehmen. Die Höhe des Anspruchs auf Beteiligung an Bewertungsreserven ist beispielhaft mit den derzeit gültigen Festlegungen in der Überschussbeteiligung berücksichtigt.

Unverbindliche Beispielrechnung - Alle Angaben in €

Kalenderjahr	jährlicher Eigenbeitrag	Gesamtzulage am 01.12.	Auszahlung bei Rückkauf zum 30.11. des Kalenderjahres	
			aus Eigenbeiträgen und Zulagen **)	inklusive Überschussbeteiligung. *)
2011	1.092,00	0,00	0,00	0,00
2012	1.092,00	154,00	578,00	578,00
2013	1.092,00	154,00	1.435,00	1.454,00
2014	1.092,00	154,00	2.311,00	2.367,00
2015	1.092,00	154,00	3.206,00	3.317,00
2016	1.092,00	154,00	4.121,00	4.307,00
2017	1.092,00	154,00	5.384,00	5.666,00
2018	1.092,00	154,00	6.675,00	7.081,00
2019	1.092,00	154,00	7.995,00	8.557,00
2020	1.092,00	154,00	9.344,00	10.093,00
2021	1.092,00	154,00	10.724,00	11.694,00
2022	1.092,00	154,00	12.134,00	13.362,00
2023	1.092,00	154,00	13.576,00	15.100,00
2024	1.092,00	154,00	15.051,00	16.911,00
2025	1.092,00	154,00	16.559,00	18.799,00
2026	1.092,00	154,00	18.100,00	20.765,00
2027	1.092,00	154,00	19.676,00	22.813,00
2028	1.092,00	154,00	21.288,00	24.949,00
2029	1.092,00	154,00	22.936,00	27.173,00
2030	1.092,00	154,00	24.620,00	29.490,00
2031	1.092,00	154,00	26.343,00	31.906,00
2032	1.092,00	154,00	28.104,00	34.422,00
2033	1.092,00	154,00	29.905,00	37.044,00
2034	1.092,00	154,00	31.746,00	39.776,00
2035	1.092,00	154,00	33.629,00	42.623,00

Fortsetzung

Kalenderjahr	jährlicher Eigenbeitrag	Gesamtzulage am 01.12.	Auszahlung bei Rückkauf zum 30.11. des Kalenderjahres	
			aus Eigenbeiträgen und Zulagen **)	inklusive Überschussbeteiligung. *)
2036	1.092,00	154,00	35.553,00	45.588,00
2037	1.092,00	154,00	37.522,00	48.680,00
2038	1.092,00	154,00	39.534,00	51.900,00
2039	1.092,00	154,00	41.591,00	55.255,00
2040	1.092,00	154,00	43.695,00	58.752,00
2041	1.092,00	154,00	45.846,00	62.395,00
2042	1.092,00	154,00	48.046,00	66.192,00
2043	1.092,00	154,00	50.295,00	70.147,00
2044	1.092,00	154,00	52.594,00	74.269,00
2045	1.092,00	154,00	54.945,00	78.564,00
2046	1.092,00	154,00	57.348,00	83.038,00
2047	1.092,00	154,00	59.821,00	87.716,00
2048	1.092,00	154,00	62.348,00	92.589,00
2049	1.092,00	154,00	64.931,00	97.665,00
2050	1.092,00	154,00	67.573,00	102.956,00
2051		154,00		

Der gesamte Eigenbeitrag in unserer Beispielrechnung beläuft sich auf: *) 43.680,00 €
 Die gesamte Zulage in unserer Beispielrechnung beläuft sich auf: **) 6.160,00 €

*) Wenn der Versicherungsbeginnmonat und Rentenbeginnmonat nicht übereinstimmen, kann es bei der Berechnung der Eigenbeitragssumme zu geringfügigen Abweichungen kommen.

**) Wenn Kalenderjahr und Versicherungsjahr nicht übereinstimmen, können bei unterjähriger Zahlweise die tatsächlich gezahlten Zulagen geringfügig abweichen.

Abruftermin	Rente aus...			Gesamtrente
	Eigenbeitrag	Zulagen	Überschuss	
01.12.2046	168,10 €	24,30 €	207,20 €	399,60 €
01.12.2047	178,60 €	25,70 €	224,30 €	428,60 €
01.12.2048	189,70 €	27,30 €	242,50 €	459,50 €
01.12.2049	201,40 €	28,90 €	262,40 €	492,70 €
01.12.2050	213,90 €	30,70 €	283,40 €	528,00 €
01.12.2051	227,20 €	32,50 €	306,50 €	566,20 €

In der genannten Rente ist die Erhöhung durch die erste Überschussbeteiligung im Rentenbezug enthalten.

Beispielrechnung - Rentenverlauf

Neben den garantierten Leistungen erhalten Sie auch Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Bereits heute möchten wir Sie über beispielhaft hochgerechnete Leistungen aus der Überschussbeteiligung informieren.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über einen längeren Zeitraum sind nicht möglich, die ausgewiesenen Werte haben daher hypothetischen Charakter. Je weiter der Zeitpunkt der Betrachtung in der Zukunft liegt, desto ungenauer sind die Angaben zu Überschüssen.

Die Rente aus der Überschussbeteiligung kann sich ändern, wenn zum Rentenbeginn andere Rechnungsgrundlagen gelten.

Vertragliche Ansprüche lassen sich aus der Beispielrechnung nicht ableiten.

Auf Basis der derzeit geltenden Überschussanteilsätze kann man beispielhaft folgende Leistungen hochrechnen, wenn die versicherte Person den Ablauf am 01.12.2051 erlebt, die Beitragszahlung wie vereinbart erfolgt und die Zulagen dem Vertrag zu den angenommenen Terminen in der erwarteten Höhe gut geschrieben werden (vgl. Beispielrechnung).

Die Höhe des Anspruchs auf Beteiligung an Bewertungsreserven ist beispielhaft mit den derzeit gültigen Festlegungen in der Überschussbeteiligung berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der von Ihnen gewählten Aufteilung der Überschüsse im Rentenbezug von 70 % für die fallende Gewinnrente und 30 % für die steigende Gewinnrente ergibt sich für die ersten 15 Jahre des Rentenbezugs der folgende Rentenverlauf.

Datum	Monatliche Gesamrente aus der Aufschubzeit	Monatliche steigende Gewinnrente	Monatliche fallende Gewinnrente	Monatliche Gesamrente
ab 01.12.2051	430,80 €	2,50 €	132,90 €	566,20 €
ab 01.12.2052	430,80 €	5,10 €	130,80 €	566,70 €
ab 01.12.2053	430,80 €	7,60 €	128,60 €	567,00 €
ab 01.12.2054	430,80 €	10,20 €	126,40 €	567,40 €
ab 01.12.2055	430,80 €	12,80 €	124,00 €	567,60 €
ab 01.12.2056	430,80 €	15,40 €	121,60 €	567,80 €
ab 01.12.2057	430,80 €	18,00 €	119,20 €	568,00 €
ab 01.12.2058	430,80 €	20,60 €	116,60 €	568,00 €
ab 01.12.2059	430,80 €	23,30 €	114,00 €	568,10 €
ab 01.12.2060	430,80 €	25,90 €	111,30 €	568,00 €
ab 01.12.2061	430,80 €	28,60 €	108,50 €	567,90 €
ab 01.12.2062	430,80 €	31,30 €	105,70 €	567,80 €
ab 01.12.2063	430,80 €	34,00 €	102,80 €	567,60 €
ab 01.12.2064	430,80 €	36,70 €	99,90 €	567,40 €
ab 01.12.2065	430,80 €	39,50 €	96,90 €	567,20 €
...

Förderübersicht

Mit der folgenden Tabelle wollen wir Ihnen einen Überblick über die staatliche Förderung geben, die Sie durch Ihren Förder-Renten-Vertrag zu erwarten haben. Die Förderung erfolgt zum einen durch Zulagen und zum anderen durch eine Steuerersparnis. Die Förderung haben wir auf Basis Ihrer folgenden Angaben ermittelt.

Bitte beachten Sie auch die Erläuterung der verwendeten Begriffe und der Berechnung zugrunde liegenden Annahmen, die im Anschluss der Tabelle folgen.

Berechnungsgrundlage für Herrn M M

Familienstand: ledig
 Berufsstand: Arbeiter
 Krankenversicherung: gesetzlich
 Steuerfreibetrag: 0,00 €
 Kinder: keine

Steuerjahr	Berechnungsrelevantes Einkommen	Gesamtzulagen	Eigenbeitrag	Voraussichtliche Steuerersparnis	Förderquote
2011	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	226,00 €	35 %
2012	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	225,00 €	35 %
2013	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	224,00 €	35 %
2014	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	223,00 €	35 %
2015	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	223,00 €	35 %
2016	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	222,00 €	34 %
2017	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	221,00 €	34 %
2018	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	221,00 €	34 %
2019	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	220,00 €	34 %
2020	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	219,00 €	34 %
2021	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	218,00 €	34 %
2022	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	218,00 €	34 %
2023	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	217,00 €	34 %
2024	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	217,00 €	34 %
2025	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2026	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2027	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2028	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2029	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2030	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2031	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2032	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2033	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2034	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2035	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2036	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2037	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2038	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2039	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2040	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2041	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2042	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2043	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2044	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %

Fortsetzung

Steuerjahr	Berechnungsrelevantes Einkommen	Gesamtzulagen	Eigenbeitrag	Voraussichtliche Steuerersparnis	Förderquote
2045	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2046	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2047	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2048	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2049	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %
2050	30.000,00 €	154,00 €	1.092,00 €	216,00 €	34 %

Erläuterungen und Hinweise:

Steuerjahr: Ist das Jahr für das Sie Ihre Steuerersparnis geltend machen können.

Berechnungsrelevantes Einkommen: Ist das Bruttoeinkommen zuzüglich der weiteren Einkünfte des Vorjahres. Für unsere Berechnung haben wir das berechnungsrelevante Einkommen als gleichbleibend angenommen.

Gesamtzulage: Ihren gesamten voraussichtlichen Zulageanspruch haben wir für das jeweilige genannte Jahr ermittelt. Dieser beinhaltet Grundzulage und Kinderzulage. Die Zulagen werden, nachdem sie von der zentralen Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) zugeteilt werden, als Beitrag für Ihren Vertrag verwendet.

Eigenbeitrag: Darunter ist der Beitrag zu verstehen, der von Ihnen zu zahlen ist.

Voraussichtliche Steuerersparnis: Der Gesamtbeitrag (d.h. Eigenbeitrag und Zulagenanspruch) für die Förderrente wird als zusätzlicher Sonderausgabenabzug (§ 10 a EStG) steuerlich anerkannt und reduziert damit das zu versteuernde Einkommen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als der Zulagenanspruch, wird die Differenz bei der Einkommensteuerrückzahlung berücksichtigt.

Förderquote: Als Förderquote bezeichnen wir das Verhältnis des erworbenen Zulagenanspruchs in dem angegebenen Kalenderjahr und der voraussichtlichen Steuerersparnis für das angegebene Kalenderjahr zu dem Eigenbeitrag im Kalenderjahr.

Hinweis zur Berechnung der staatlichen Förderung und des Steuervorteils:

Die Berechnung der Förderung für das laufende Kalenderjahr erfolgt auf Basis des rentenversicherungspflichtigen Einkommens bzw. von Besoldungs- oder Amtsbezügen des Vorjahres. Bei unseren Berechnungen gehen wir davon aus, dass die angegebenen Einkünfte des Vorjahres auch weiterhin erzielt werden. Änderungen des Einkommens können auch Änderungen im Bereich der Förderung bewirken. Der genannte Steuervorteil wurde näherungsweise berechnet und ist daher beispielhaft. Für die Berechnungen wurden das genannte Einkommen (unter Abzug durchschnittlicher Arbeitnehmer-Pauschalbeträge für Werbungskosten / Sonderausgaben / Kindererziehung) sowie die aus heutiger Sicht für das jeweilige Kalenderjahr geltenden steuerlichen Grundlagen berücksichtigt. Er beinhaltet den Solidaritätszuschlag und erhöht sich ggf. noch um die Kirchensteuer-Ersparnis. Die tatsächliche Steuerersparnis hängt von Ihrer individuellen und der steuerrechtlichen Situation im jeweiligen Kalenderjahr ab. Die endgültige Höhe ermittelt das zuständige Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerprüfung.

Vertragliche Ansprüche lassen sich aus der Förderübersicht nicht ableiten.

Rückkaufswerttabelle

In der folgenden Tabelle wollen wir Sie über die garantierten Leistungen und Kosten informieren, die Sie im Falle eines Rückkaufs (Kündigung) zu erwarten haben. Die genauen Regelungen zur Kündigung können Sie den Bedingungen entnehmen. In der Tabelle nennen wir Ihnen die garantierten Rückkaufswerte zu den Jahrestagen Ihrer Versicherung. Falls Sie die Versicherung zu einem Termin kündigen der zwischen zwei Jahrestagen liegt, würden wir die Beträge monatsgenau berechnen. Zu den genannten garantierten Rückkaufswerten erhalten Sie ggf. Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die in den angegebenen Beträgen nicht enthalten sind.

Vorab erläutern wir die in der Tabelle verwendeten Überschriften:

Rückkaufswert: Der zum angegebenen Zeitpunkt des Rückkaufs vorhandene Rückkaufswert nach § 169 VVG. Dies ist der garantierte Wert der Versicherung vor Abzug der Kosten.

Abzug: Kosten, die in Rechnung gestellt werden, wenn die Versicherung zu dem angegebenen Termin gekündigt wird.

Auszahlung: Hier sind die Beträge genannt, die zu den angegebenen Terminen direkt zur Auszahlung kommen, sie vermindern sich ggf. um rückständige Beiträge und Steuern.

Rückkaufswerttabelle für Hauptversicherung Tarif AVR:

Datum	Rückkaufswert	Abzug	Auszahlung
30.11.2012	698,40 €	120,00 €	578,40 €
30.11.2013	1.412,50 €	120,00 €	1.292,50 €
30.11.2014	2.142,70 €	120,00 €	2.022,70 €
30.11.2015	2.889,30 €	120,00 €	2.769,30 €
30.11.2016	3.652,80 €	120,00 €	3.532,80 €
30.11.2017	4.760,10 €	120,00 €	4.640,10 €
30.11.2018	5.892,30 €	120,00 €	5.772,30 €
30.11.2019	7.050,00 €	120,00 €	6.930,00 €
30.11.2020	8.233,80 €	120,00 €	8.113,80 €
30.11.2021	9.444,10 €	120,00 €	9.324,10 €
30.11.2022	10.681,80 €	120,00 €	10.561,80 €
30.11.2023	11.947,20 €	120,00 €	11.827,20 €
30.11.2024	13.241,20 €	120,00 €	13.121,20 €
30.11.2025	14.564,20 €	120,00 €	14.444,20 €
30.11.2026	15.917,10 €	120,00 €	15.797,10 €
30.11.2027	17.300,30 €	120,00 €	17.180,30 €
30.11.2028	18.714,70 €	120,00 €	18.594,70 €
30.11.2029	20.160,90 €	120,00 €	20.040,90 €
30.11.2030	21.639,70 €	120,00 €	21.519,70 €
30.11.2031	23.151,70 €	120,00 €	23.031,70 €
30.11.2032	24.697,70 €	120,00 €	24.577,70 €
30.11.2033	26.278,50 €	120,00 €	26.158,50 €
30.11.2034	27.894,90 €	120,00 €	27.774,90 €
30.11.2035	29.547,70 €	120,00 €	29.427,70 €
30.11.2036	31.237,60 €	120,00 €	31.117,60 €
30.11.2037	32.965,60 €	120,00 €	32.845,60 €
30.11.2038	34.732,50 €	120,00 €	34.612,50 €
30.11.2039	36.539,10 €	120,00 €	36.419,10 €
30.11.2040	38.386,30 €	120,00 €	38.266,30 €
30.11.2041	40.275,20 €	120,00 €	40.155,20 €
30.11.2042	42.206,50 €	120,00 €	42.086,50 €

Fortsetzung

Datum	Rückkaufswert	Abzug	Auszahlung
30.11.2043	44.181,30 €	120,00 €	44.061,30 €
30.11.2044	46.200,50 €	120,00 €	46.080,50 €
30.11.2045	48.265,10 €	120,00 €	48.145,10 €
30.11.2046	50.376,00 €	120,00 €	50.256,00 €
30.11.2047	52.549,00 €	120,00 €	52.429,00 €
30.11.2048	54.771,00 €	120,00 €	54.651,00 €
30.11.2049	57.041,00 €	120,00 €	56.921,00 €
30.11.2050	59.364,00 €	120,00 €	59.244,00 €
30.11.2051	61.738,00 €	120,00 €	61.618,00 €